

Stellungnahme
zur
Deutscher Bundestag Drucksache 16/10996
eines zweiten Gesetzes
zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)
Stand 10.11.2008

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) e.V. begrüßt, dass mit dem o.g. Gesetzesentwurf strukturelle Verbesserungen im Bereich der beruflichen Bildung in Angriff genommen werden. Der DBfK teilt ebenso die Auffassung, dass über das AFBG einen nicht unerheblichen Beitrag zum deutschen und europäischen Prozess des lebenslangen Lernens geleistet wird. Insbesondere ist begrüßenswert, *„Fortbildungen im sozialen bzw. im Gesundheitsbereich zu stärken und noch stärker als bisher in den Anwendungsbereich des AFBG einzubeziehen“* und das vorgesehen ist, *„die tatsächliche Höherqualifizierung des Einzelnen, stärker in den Fokus zu rücken.“* Weiterbildung in der Pflege ist unabdingbar und hat sich am neuesten Stand von Wissen und Können sowie an künftigen Bildungsbedarfen auszurichten.

Wir erlauben uns allerdings darauf hinzuweisen, dass Weiterqualifizierungen im Gesundheitsbereich mehr von berufspädagogisch geprägten Begriffen bezeichnet und strukturiert sind: Mit einer Anpassungsweiterbildung (Fortbildung) wird die Qualifikation durch neue Erkenntnisse aktualisiert, mit einer Aufstiegsweiterbildung (Zusatzqualifikation) wird eine höhere Qualifikation erworben¹. Die Bildungsbiografie des Einzelnen wird sehr von den Traditionen im Gesundheitsbereich und damit begrifflich und strukturell konträr zum AFBG gelenkt.

Viele Bereiche des vorgelegten Fragenkatalogs betreffen weniger die pflegeberufliche Weiterbildung, wir machen deshalb in diesem Schreiben keine Aussagen, stehen aber dafür in der Anhörung zur Verfügung.

Stellungnahme im Besonderen

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Anforderungen an Maßnahmen beruflicher Aufstiegsfortbildungen

Im Gesetzesentwurf werden in Ergänzung zur Gesundheits- und Krankenpflege erstmalig Anforderungen an Maßnahmen für die Altenpflege festgelegt. Die zeitliche Befristung

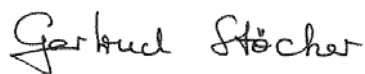
¹ vgl. Lenzen, D. (1995): Pädagogische Grundbegriffe, Band 2, Rowohlt Taschenbuch, Reinbek, S. 1610-1618

bis zum 31.12.2012 wird allerdings weniger der Erwartung folgen, in allen Bundesländern über landesrechtliche Weiterbildungsregelungen zu verfügen, sondern es wird vielmehr von der bis dahin erfolgten Zusammenfassung bisheriger traditioneller pflegerischer Berufsbilder in einer Ausbildung auszugehen sein (siehe u.a. BMFSFJ (2008) Pflegeausbildung in Bewegung).

Der DBfK begrüßt, dass im vorliegenden Gesetzesentwurf vorrangig von den geltenden Weiterbildungsgesetzen der Länder auszugehen ist. Sie sind in der Regel berufsübergreifend für die Gesundheits- und Krankenpflege und für die Altenpflege angelegt. Ziele und Inhalte haben von der Entwicklung der Pflegewissenschaft und -forschung profitiert und sind geprägt von einer pflegewissenschaftlichen Struktur und nicht primär von einem medizinisch-ärztlichen Leitbild. Die Weiterbildungsgesetze sind auch von ihrer Rechtsqualität höherwertig, haben in fast allen Bundesländern die DKG-Empfehlungen abgelöst und sind vielmehr als den vom Gesetzesentwurf eingeforderten Maßstab für die Altenpflege nutzbar.

Die DKG-Weiterbildungen dagegen sind in ihrer Struktur und in ihren Inhalten starr. Synergien fachverwandter Weiterbildungen und bisher erworbene Kompetenzen führen nicht zur horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit. Inhaltlich sind sie ausgerichtet auf Medizindisziplinen in Krankenhausstrukturen, es fehlt grundsätzlich an Konzepten pflegerrelevanter Bedarfe älterer Menschen. Darüber hinaus werden sie seitens des Arbeitgebers für die Beschäftigung nicht zwingend vorausgesetzt. Es ist erfahrungsgemäß und belegbar nicht anzunehmen, dass über die DKG-Weiterbildungen, „eine bundeseinheitliche Förderung im Bereich der Altenpflege ermöglicht wird“. Föderale Strukturen in der Umsetzung der Pflegeversicherung und Trägerautonomien stehen dem entgegen.²

Berlin, den 15.01.2009



Gertrud Stöcker
Mitglied des Bundesvorstands



Franz Wagner MSc
Bundesgeschäftsführer

² Deutsche Krankenhausgesellschaft (Hrsg.): Empfehlungen zur Weiterbildung für Alten- und Krankenpflegepersonen: Gemeindekrankenpflege (1991), Rehabilitation (1994), Nephrologie (1995), Psychiatrische Krankenpflege (1997), Funktionsdienste: Operationsdienst/Endoskopie (1997), Intensivpflege (1998), Pflege in der Onkologie (1998), Düsseldorf bzw. Neiheiser, R., Walger, M. (2002): Weiterbildung in der Krankenpflege - Leitfaden zur Organisation und Durchführung, Deutsche Krankenhaus Verlagsgesellschaft, Düsseldorf